

Sonntag.

Nr. 21.

25. Januar 1857.

Die Zeitung
wird mit Ausnahme des
Montags täglich und wird
Mittwochabend 5 Uhr aus-
gegeben.

Preis für das Vierteljahr
1½ Thlr.; jede einzelne
Nummer 2 Thlr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

* Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz.

Zu bezahlen durch alle
Postämter des In- und
Auslandes, sowie durch die
Expedition in Leipzig
(Dönhoffstrasse Nr. 9).

Insertionsgebühr
für den Raum einer Seite
2 Thlr.

Deutschland.

Bom Rhein, 22. Jan. In Nr. 16 der Deutschen Allgemeinen Zeitung bekannten wir uns zu der Ansicht, daß es für Preußen vorzuziehen sei, die definitive Ausgleichung mit der Schweiz wegen Neuenburg durch schenktozise Verzichtsleistung unter den sachgemäßen Bedingungen oder durch direkte Unterhandlung mit oder ohne Zugziehung eines Dritten, vorbehaltlich der formellen Ratification des Resultats durch die vier andern Großmächte in dem einen wie in dem andern Falle, zu bewirken. Wir unterstützen, unter Bezug auf unsern Oktober-Artikel, diese Ansicht hier noch mit einigen Gründen. 1) Der König von Preußen erworb, infolge des siegreichen Kampfes gegen Napoleon I., das Fürstenthum Neuenburg wieder durch Verzichtsleistung des Montafon-Berchier vom 3. Juni 1814 und nahm davon auch sofort Besitz. Die Annahme des Verzichts war am 4. Juni 1814, unter Zusicherung einer jährlichen Rente zur Ausgleichung des Verlustes am Einkommen aus dem Fürstenthum, erfolgt. In Gemäßheit der Vereinigungsurkunde vom 19. Mai 1815 trat dann der „Staat“ Neuenburg der schweizerischen Eidgenossenschaft als 21. souveräner Mitstaat bei. Die Art. 23 und 75 der Wiener-Kongreßakte vom 9. Juni 1815 beurkundeten demnach eigentlich nichts Anderes als die Bestätigung und Gewährleistung der preußischen Wiedererwerbung Neuenburgs und seines Beitratts zur Eidgenossenschaft. Von keiner Seite ist bestritten, daß die Ausgleichung zwischen Preußen und der Schweiz die gänzliche Einverleibung von Neuenburg in die Eidgenossenschaft zum Endziel habe und daß es sich also nur noch um die Modalitäten des Verzichts von Preußen handelt. Um so gerechtfertigter ist mithin die Behauptung, daß diese Modalitäten, den ursprünglichen Verhältnissen entsprechend, lediglich zwischen Preußen und der Schweiz, kraft ihrer Souveränität, zu vereinbaren seien und daß sich die Wissamkeit der andern vier Großmächte auf die formelle Bestätigung des Ergebnisses zu beschränken habe. 2) Eine Correspondenz aus der inneren Schweiz im Frankfurter Journal weist darauf hin, daß es, ungeachtet der Parteien im Innern, doch nur die conservative Schweiz gewesen sei, welche, wie in gemeinsamen vaterländischen Angelegenheiten überhaupt, so auch in der Neuenburger Frage den Entscheid gegeben habe und daß hierauf an die „Solidarität der conservativen Interessen“ in Europa die Anforderung ergehen müsse, die Beschlüsse vom 15. und 16. Jan. in ihrem ganzen Werthe zu würdigen und die conservative Schweiz in ihrem Vertrauen nicht irregen zu lassen. „Oder könnte man den Herren Fazy und Vogt den Triumph bereiten wollen, daß vom Radicalismus mit Recht vor den Zusicherungen der Diplomatie und den Tendenzen Preußens gewarnt worden sei? Ein schwererer Schlag wäre nicht gegen die Sache des Conservatismus zu führen.“ Wir finden diese Meinungsäußerung sehr beherzigenswerte. 3) Kommen die Verhandlungen über die künftige Unabhängigkeit Neuenburgs von Preußen vor eine Konferenz der Mächte, dann ergibt sich Preußen möglicherweise von vornherein etwas in seiner Stellung als Großmacht, weil es die andern Großmächte zum Richter über jene unter 1) hergehoben Modalitäten macht, und scheint wenigstens soviel als stellich gewiß angenommen werden zu können, daß dasselbe für Das, was es zu Gunsten der Unabhängigkeit Neuenburgs zugestellt, wenig oder gar keine Anerkennung oder Datbarkeit eingeräumt, dagegen für alles Das, was an Widerwärtigem etwa zum Vorschein kommt, angesehen und ausschließlich angeklagt werden wird. An Vorschub in solchem Sinne von dieser und jener Seite dürfte es kaum fehlen.

Nach der am 21. Jan. in Gotha ausgegebenen Nummer der Gesammlung ist unter den gesammelten, der Convention über die wechselseitige Übernahme Auszuweisender d. d. Gotha, 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten mit Ausnahme des Königreichs Baiern eine Zusatzbestimmung, in dem gedachten Vertrage vereinbart worden, also lautend:

Eheliche Kinder (Descendentes ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem der Vater zur Zeit ihrer Geburt als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanenschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1 und 4 des Vertrags vom 15. Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen contrahierenden Staaten geworden wären. Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendentes zweiten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§. 1 und 3 alii 1 a. a. S.).

Preußen. Berlin, 22. Jan. Die Finanzvorlagen bilben den Kern der gegenwärtigen Session. Bei der Wichtigkeit derselben wird es angemessen sein, auf die einzelnen Hauptpunkte etwas näher einzugehen, und wollen wir uns für heute mit den die Besteuerung der Aktiengesellschaften und die Veränderung des bisherigen Gewerbesteuergesetzes betreffenden Gesetzentwürfen beschäftigen. Nach den dem Gesetzentwurf seitens der Regierung beigegebenen Motiven sollen der Besteuerung alle Aktiengesellschaften unterliegen, welche auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. Nov. 1843 mit landesherrlicher Genehmigung errichtet

worben sind oder noch errichtet werden, sodann aber auch die mit einem landesherrlichen Genehmigung nicht versehenen Aktiengesellschaften sowie alle Gesellschaften, deren Grundkapital in Aktien oder ähnlichen Anteilen zerlegt ist (z. B. die sogenannten Commandit-Aktiengesellschaften), bei welchen, ähnlich wie bei den Aktiengesellschaften im engern Sinne, durch Übereignung des Rechts aus der über einen solchen Anteil lautenden Urkunde die Eigenschaft als Teilnehmer an der Gesellschaft aufgegeben oder erworben werden kann. Ob die Aktien oder ähnlichen Anteile auf den Inhaber oder auf eine bestimmte Person ausgestiftet sind, ob das Eigentum an denselben durch ein einfaches nur mündlich geschlossenes und gleich vollzogenes Kaufgeschäft oder nur durch schriftliche Cession oder wie sonst auf einen Dritten übertragen werden kann, ob zur Gültigkeit einer solchen Übertragung die Zustimmung der Gesellschaft oder die Erfüllung einer andern Formlichkeit erforderlich ist oder nicht, soll eine Unterscheidung nicht begründen. Die nach dem projectirten Gesetz zu erhebende Steuer soll eine Gewerbesteuer sein und das Gesetz sich demnach nur als eine weitere Ausbildung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 darstellen. Die Steuer soll daher nur auf solche Gesellschaften der vorbezeichneten Art Anwendung finden, welche ausschließlich oder doch zum Theil den Betrieb eines Handels-, Fabrikations- oder andern gewerblichen Geschäfts zum Zweck haben, im Uebrigen ohne Unterscheidung, welcher Art der Gewerbetrieb sei. Eine Ausnahme soll hierbei jedoch hinsichtlich des Transportgewerbes stattfinden, welches die Eisenbahnactiengesellschaften betreiben, weil diese nach §. 38 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 5. Nov. 1838 von Errichtung einer Gewerbesteuer befreit sind. Der Bergbau und der Hüttentrieb, wenn derselbe Gegenstand des Unternehmens einer Gesellschaft der vorbezeichneten Art ist, soll der Besteuerung nach den Vorschriften des projectirten Gesetzes unterliegen. Die Kure eines Bergwerks aber sollen, da sie in Anteilen an dem Eigentum des lehren, nicht in einem Capital bestehen, den Aktien nicht gleichzutun, und daher auch Gesellschaften zum Betriebe des Bergbaus, welche nur aus den Eigentümern der Kure der betreffenden Bergwerke gebildet werden, den Gesellschaften, von welchen in dem jetzt projectirten Gesetz die Rede ist, nicht zuzählen sein. Die Steuer soll für jedes Kalenderjahr nach der Summe der Zinsen und Dividenden, welche für das vorhergegangene Kalenderjahr an die Inhaber der Aktien oder sonstigen Anteile zur Vertheilung kommen, zu berechnen sein und per Jahr betragen den funfzigsten Theil oder 2 Proc. der gebrochenen Summe, oder wenn der hierauf sich ergobende Steuersatz hinter der Summe von 40 Thlr. zurückbleibt, diese letztere Summe. Ausländische Gesellschaften der vorbezeichneten Art, welche in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuergeschäftig ist, zugleich aber auch im Auslande ihr Gewerbe betreiben, sollen zu der projectirten Steuer nur nach Maßgabe des inländischen Geschäftsbetriebs herangezogen werden. Demgemäß würden dieselben die Steuer nach demjenigen Theile der zur Vertheilung kommenden Zinsen und Dividenden zu entrichten haben, welcher dem Umfang ihrer Geschäfte in den diesseitigen Landen im Verhältniß zu dem Gesamtumfang ihres Gewerbetriebs entspricht. Der Gesetzentwurf, betreffend einige Änderungen des Gesetzes wegen Errichtung einer Gewerbesteuer ist, im Allgemeinen, eine Reproduction des in der vorigen Session verworfenen, resp. zurückgezogenen Gesetzentwurfs über denselben Gegenstand. Eine nochmalige Prüfung der in dem gebrochenen Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften und der davon zu erwartenden Steuergesetz habe die Staatsregierung, wie es in der Motion heißt, in der Ueberzeugung vor der Zustimmigkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen, sowie daran, daß durch diese eine wesentliche Verbesserung der Gewerbesteuergesetzgebung erzielt werden würde, nur bestärkt. Die Staatsregierung nehme hierauf keinen Anstand, es wiederholt auszusprechen, daß das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 im Allgemeinen sich durch die Erfahrung eines Zeitraums von ungefähr 35 Jahren in der Ausführung bewährt habe, daß die wesentlichen Grundlagen des Gesetzes, des Aufschwungs ungetreut, den Handel und Gewerbe seit dem Jahre 1820 genommen haben, noch heute den Verhältnissen entsprechend und daß insbesondere die für die Besteuerung des Handels, der Gast- und Schankwirtschaft sowie der Handwerke maßgebenden Vorschriften, die Eintheilung der Dörfer und Städte des Landes in vier Abtheilungen, die Besteuerung der betreffenden Gewerbsklassen nach Mittelhöhen und die Abstufung der Steuersätze nach den Mittelhöhen sich als geeignete und zweckmäßige Grundlagen der Besteuerung erwiesen haben. Die Staatsregierung glaube daher, auch jetzt noch an diesen Grundlagen festzuhalten zu müssen. Sie erachte in der Hauptsache nur für erforderlich, einerseits für einzelne Gewerbsklassen, welche im Verhältniß zu andern, beziehungsweise zu dem Umfang ihrer Gewerbe, als zu hoch belastet anzusehen seien, Steuererleichterungen einzutreten zu lassen, andererseits für solche Gewerbsklassen, welche nach der Entwicklung des Verkehrs und ihrer Bedeu-